

# Rindvieh im Weide- und Wandergebiet

## Ratgeber zur Unfallverhütung



### Einleitung

Etwa 20'000 km Wanderwege in der Schweiz verlaufen über Wiesen und Weiden. Der vorliegende Ratgeber ist ein Hilfsmittel für Tierhalter, die Rindvieh auf Weiden halten, die sich im Wander- und Weidegebiet befinden und wo ein Kontakt mit Wanderer, Spaziergänger oder Mountainbiker möglich ist. Er unterstützt dabei, die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 56 Obligationenrecht und die Anforderungen an ein sicheres Benutzen dieser Wege und Routen zu erfüllen (Art.6 Fuss- und Wanderweggesetz FWG: Wanderwege sollen möglichst gefahrlos begangen werden können).

Bei der Risikobeurteilung ist immer davon auszugehen, dass Wegbenutzer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen.

Die Beurteilung hat rechtzeitig vor der Weidesaison zu erfolgen und ist jährlich zu überprüfen und bei Änderungen im Weidemanagement zu wiederholen. Neue Situationen und Zwischenfälle müssen umgehend analysiert und die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

### Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes

Für Wald und Weiden besteht ein öffentliches Zutrittsrecht, welches im Zivilgesetz Artikel 699 festgehalten ist.

Grundsätzlich ist das Mitführen eines Begleithundes im Weidegebiet nicht verboten. Die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 56 Obligationenrecht gilt jedoch auch für Hundehalter. Zusätzlich gilt der Artikel 77 der Tierschutzverordnung.

### Rollenklärung Eigentümer und Halter von Rindvieh

Als Tierhalter im Haftpflichtrecht gilt die Person, die die Verfügungsgewalt/Obhut über das Tier hat; dies kann der Eigentümer, aber auch eine andere Person/Organisation sein. Tierhalter sind für Schäden gegenüber Dritten haftbar, wenn diese durch ihr gehaltenes Tier verursacht werden.

Wechseln Tiere den Standort, z. B. für die Sömmerung oder zur vorübergehenden Haltung auf einem anderen Betrieb, wird die dort verantwortliche Person oder Organisation (z.B. Alpcorporation) zum Halter und somit haftbar.

Dem Personal, welches die Tiere im Auftrag des Tierhalters betreut (z.B. Hirten), kann keine generelle Mithaftung übertragen werden. Tiereigentümer und -halter sind angehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen und ihr Personal entsprechend zu instruieren.

# Empfehlungen für Besitzer, Halter und Betreuer von Rindvieh

## Fördern Sie die Mensch-Tier-Beziehung

- Fördern Sie eine positive Mensch-Tier-Beziehung durch täglichen Kontakt.
- Durch regelmässige Treibarbeit lassen sich Tiere besser leiten.
- Setzen Sie nur gut ausgebildete Hunde ein, die auf Befehle reagieren.

## Berücksichtigen Sie das Tierverhalten

- Rindvieh reagiert mit Droh- und Abwehrbewegungen, wenn seine Sicherheitsdistanz unterschritten wird und es sich bedrängt fühlt.
- Die Sicherheitsdistanz ist von Tier zu Tier und von Situation zu Situation verschieden.
- Kühe mit kleinen Kälbern haben teilweise in den ersten paar Wochen nach der Geburt einen ausgeprägten Mutterinstinkt.
- Stiere verteidigen Kühe vor allem in der Brunst gegen vermeintliche Konkurrenten – auch gegen Menschen.

## Achten Sie auf auffällige Tiere

Auffälliges oder gar aggressives Verhalten kann durch verschiedene Faktoren wie Stress, Futter, Schmerz, fehlendem Komfort oder aus dem Schutzzinstinkt heraus gezeigt werden. Aggressive Tiere dürfen nicht in Weiden mit öffentlichem Zutritt gehalten werden.

Als aggressiv wird ein Rind mit folgenden Merkmalen beurteilt:

- Das Droh- und Verteidigungsverhalten nimmt auch einige Tage nach dem Abkalben nicht sichtbar ab. Das Tier zeigt wiederholt dasselbe Verhalten.
- Es greift aktiv an und verlässt dafür die Herde.
- Es reagiert ohne weitere Interaktion des Menschen (z.B. nur beim Annähern ausserhalb der Fluchtzone).
- Es zeigt das Verhalten auch bei bekannten, vertrauten Personen.

Aggressive Tiere sollten umgehend in einen Bereich ohne öffentlichen Zugang abgetrennt und anschliessend in den Heimbetrieb gebracht werden. Sie sind auszumerzen.

## Weidemanagement

Eine vorausschauende Weideplanung und angepasstes Weidemanagement hilft, Konfliktpotential von Anfang an zu minimieren.

- Halten Sie nur unauffällige und ruhige Tiere auf Weiden mit Wanderwegquerungen.
- Berücksichtigen Sie die Hauptwanderzeiten (saisonal, über die Woche).
- Trennen Sie Konfliktstellen wie Wasserstellen, Salzplätze, Liegeplätze und Stallungen räumlich von Wanderwegen und Zaundurchgängen ab.
- Stellen Sie sicher, dass zu behandelnde Tiere in einer Fanganlage oder anderen geeigneten Einrichtungen sicher fixiert werden können.

## Zäune

Neben seiner Hütefunktion erfüllt ein guter Zaun auch eine Schutzfunktion gegen ungewollte Eindringlinge wie Hunde, o.ä. und erschwert das Betreten einer Weide. Zaundurch- und Übergänge auf offiziellen Wanderwegen/MTB-Routen müssen sicher und einfach bedienbar sein. (siehe Merkblatt Zaundurchgänge, erhältlich ab Frühjahr 2021)

- Passen Sie Zäune den weidenden Tieren in Ausführung, Dimension und Örtlichkeiten an.
- Organisieren Sie regelmässige Zaunkontrollen und prüfen Sie Elektrozäune mit Zaunprüfgeräten.

## Vorbereitung zur Auffuhr

Siehe Leitfaden Sömmerung von Mutterkühen (Herausgeberin: Mutterkuh Schweiz). <https://www.mutterkuh.ch/de/documents>

- Geben Sie nur Tiere zur Sömmerung, die gesund, ruhig und weidegewohnt sind.
- Beschränken Sie Abkalbungen während der Sömmerung auf ein Minimum.
- Setzen Sie Jungtiere mindestens 14 Tage vorher ab (Absetzstress, Eutergesundheit).
- Gewöhnen Sie die Tiere bereits im Heimbetrieb an Treicheln und Schellen.
- Verwenden Sie für nicht gewöhnte Mutterkühe möglichst kleine Treicheln/Schellen.
- Planen Sie den Transport rechtzeitig mit einem erfahrenen Transporteur.
- Stellen Sie Tiere und Einrichtungen zum Verladen am Transporttag rechtzeitig bereit.

## Verantwortliche von Sömmerungsbetrieben

- Erstellen Sie für den Sömmerungsbetrieb ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung von Rindvieh.
- Halten Sie darin fest, ob Abkalbungen möglich sind.
- Verlangen Sie die Belegungs- bzw. Abkalbedaten schriftlich und teilen Sie diese dem Betreuungspersonal schriftlich mit.
- Weisen Sie die Tierbesitzer auf die Empfehlungen des Leitfadens zur Alpung von Mutterkühen (Herausgeberin: Mutterkuh Schweiz) hin.
- Überprüfen Sie die Kenntnisse Ihres Alppersonals und instruieren Sie dieses.
- Informieren Sie Ihr Alppersonal über mögliche Gefahren für Drittpersonen und weisen sie dieses in der Massnahmenumsetzung an (Betriebe mit Präventionssystem agriTOP: Instruktion im Kapitel Personal dokumentieren).

## Tierübernahmen/Halterwechsel

Bei der Tierübernahme sollten wenn möglich neben dem Betreuungspersonal auch Tiereigentümer und Tierhalter vor Ort sein.

- Stellen Sie als künftiger Halter sicher, dass die Tiere in ein festes Gehege abgeladen werden können.
- Kontrollieren Sie deren Weidetauglichkeit (Verhalten, Gesundheitszustand usw.).
- Schicken Sie offensichtlich auffällige oder kranke Tiere wieder zurück.



## Abkalbungen/Abkalbeweide

Idealerweise verfügen Abkalbeweiden über eine viehwagentaugliche Zufahrt und die Möglichkeit, ein Tier in einem Behandlungsstand zu fixieren. Die Abkalbeweide in Betriebs-/Hüttennähe erleichtert Ihnen die Tierbeobachtung, wenn möglich keine Einzelhaltung.

- Lassen Sie Kühe nur auf dafür eingerichteten Abkalbeweiden ohne öffentlichen Zutritt abkalben.
- Beschränken Sie die möglichen Zaubdurchgänge zur Abkalbeweide auf ein Minimum.
- Markieren Sie vorhandene Zaubdurchgänge mit der offiziellen Weidetafel «Kuhmütter schützen ihre Kälber».
- Besteht kein Festzaun, verwenden Sie mindestens zwei Elektrodrähte oder Litzen.

## Begleithunde

- Das Anbieten von Alternativrouten für Personen mit Begleithunden in Zusammenarbeit mit den Behörden entlastet den Rindviehhalter.
- Temporäre Leinenpflicht kann von der Gemeinde erlassen werden.

## Begleitmassnahmen/Hinweisschilder/Signalisation

- Bringen Sie zur Kennzeichnung von Weiden mit Mutterkühen die offizielle Weidetafel (Bild unten) gut sichtbar an den Weideeingängen an.
- Verlässt die Herde die Weide, ist die Tafel abzudecken oder zu entfernen.
- Kennzeichnen Sie alle Drähte, Litzen und Bänder, die über Wege jeglicher Art führen, gut sichtbar für Drittpersonen.
- Kennzeichnen Sie stromführende Zäune mit dem Warnschild «Elektrozaun».
- Beachten Sie, dass für Umleitungen und Sperrungen von offiziellen Wanderwegen und Mountainbike-Routen nur offizielle Signalisationen verwendet werden.
- Die fachgerechte Signalisation ist durch den zuständigen Wanderweg-/Routenverantwortlichen auszuführen.

## Versicherungen

- Es ist notwendig, dass sowohl der Alpbetrieb wie auch der Heimbetrieb über eine separate Haftpflichtversicherung verfügen (je nach Versicherungsgesellschaft kann Grobfahrlässigkeit und/oder Rechtsschutz inkl. Strafrecht eingeschlossen werden).
- Für grössere Alpen wird eine separate Rechtsschutzversicherung mit eingeschlossenem Strafrecht, in der durch Tiere verursachte Unfälle miteingeschlossen sind, empfohlen.
- In der Betriebssachversicherung sollten eigene und anvertraute Tiere mindestens für Feuer/Elementar (z.B. Verlust infolge Brand, Blitzschlag, Steinschlag) versichert werden.
- Je nach Situation ist zusätzlich eine Tier-Unfallversicherung zu prüfen (wenn vorhanden bei der Viehversicherung oder einer Versicherungsgesellschaft). Damit ist der Verlust z.B. bei Absturz abgedeckt.

## Gefahrenbeurteilung und Massnahmenumsetzung

Zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht als Tierhalter ist eine Gefahrenbeurteilung notwendig. Die Massnahmen führen zu einer Senkung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Sie müssen bei der Beurteilung immer davon ausgehen, dass Wegbenutzer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen. Die Beurteilung hat rechtzeitig vor der Weidesaison zu erfolgen und ist jährlich zu überprüfen und bei Änderungen (z.B. veränderte touristische Nutzung im Alp- und Weidegebiet, Aufenthalt Infrastruktur wie Rast-, Kinderspielplatz neben der Weide) zu wiederholen. Neue Situationen und Zwischenfälle müssen umgehend analysiert und die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Die Checkliste unterstützt Sie bei Bestimmung und Dokumentierung der Gefahrenbeurteilung und der Massnahmenplanung.

Weiden mit Mutterkühen müssen Sie mit besonderer Aufmerksamkeit beurteilen. Die Erfahrung zeigt, dass Unfälle zwischen Mutterkühen und Drittpersonen zu schweren Verletzungen führen können. Berücksichtigen Sie bei einer Neubestossung einer Weide mit Mutterkühen die touristische Frequentierung von Wanderwegen im betroffenen Weidegebiet mit besonderer Sorgfalt.

Betriebe mit Präventionssystem agriTOP finden im Kapitel Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung weitere unterstützende Informationen.

## Zusammenarbeit mit Gemeinden/Wanderweg- und Mountainbikeverantwortlichen

- Ergeben sich aus der Gefahrenbeurteilung Massnahmen, die Sie nicht selber umsetzen können, kontaktieren Sie frühzeitig die zuständige Gemeindebehörde zur Unterstützung.
- Beziehen Sie bei Weiden mit öffentlichem Zutritt die Verantwortlichen für den Wanderweg oder die MTB-Route frühzeitig in Ihre Massnahmenplanung mit ein.
- Stellen Sie sicher, dass Grundeigentümer und Tourismusverantwortliche eingebunden werden.

## Notfallkonzept

Ein an die Gegebenheiten angepasstes Konzept hilft den Beteiligten im Notfall.

- Instruieren Sie das Betreuungspersonal über das Vorgehen im Notfall.

## Verhalten bei Unfällen mit Drittpersonen

- Sichern Sie die Unfallstelle ab (keine Gefahr für nachfolgende Drittpersonen).
- Bringen Sie als Sofortmassnahme die Tiere in eine Weide ohne Wegquerung.
- Sichern Sie allfälliges Beweismaterial und Kontaktdaten von Zeugen des Vorfalls.
- Wenden Sie sich umgehend an die Kantonale Landwirtschaftliche Beratung, Mutterkuh Schweiz oder die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Diese stehen in engem Kontakt und verfügen über Erfahrung.
- Kontaktieren Sie die örtlichen Behörden zur Unterstützung.
- Geben Sie selber keine Informationen an die Medien weiter (Selbstschutz).
- Presseinformationen zwingend unter Einbezug der Behörde und Beratung koordinieren.
- Informieren Sie Ihre Haftpflichtversicherung umgehend.



# Gesetzliche Grundlagen

## Obligationenrecht/SR 220

### Art. 56 D. Haftung für Tiere

#### I. Ersatzpflicht

<sup>1</sup> Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

<sup>2</sup> Vorbehalt bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

*Das bedeutet, dass der Tierhalter grundsätzlich immer für den von seinem Tier angerichteten Schaden haftet. Er muss aber unter gewissen Umständen für den Schaden nicht oder nur teilweise aufkommen. Kann er nämlich nachweisen, dass er alles getan hat, was in seiner Macht lag, um den Schaden abzuwenden, und der Schaden trotzdem - aus unvorhersehbaren Gründen - eingetreten ist, kann er sich von seiner Haftung befreien.*

## Zivilgesetzbuch/SR 210

### Art. 699 B. IV. Recht auf Zutritt und Abwehr

#### 1. Zutritt

<sup>1</sup> Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

<sup>2</sup> Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

## Tierschutzverordnung/SR 455.1

### Art. 71 Bewegung

<sup>1</sup> Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

### Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutz Hunde nach Artikel 10quater der Jagdverordnung vom 29. Februar 1982 wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

## Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)/SR 704

### Art. 6 Anlage und Erhaltung

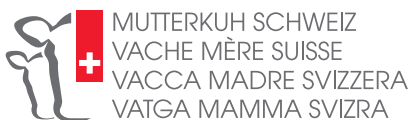
<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen diese Organisationen zur Verfügung.

2/2020



# Checkliste zu Ratgeber

**Als Tierhalter/-in müssen Sie Ihre Sorgfaltspflicht gemäss OR Art. 56 erfüllen.  
Das Erarbeiten dieser Checkliste unter Berücksichtigung des Ratgebers unterstützt Sie dabei.**

|                                            |                                                        |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Betrieb                                    | Bezeichnung der Weide gemäss bestehendem Parzellenplan |
| Checkliste ausgefüllt am _____ durch _____ |                                                        |

|    |                                                                                                                                       |                                                                                                             |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Haben Sie die Empfehlungen des Ratgebers gelesen und verstanden?                                                                      | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 2  | Haben Sie Vorkommnisse der vergangenen Jahre analysiert und Massnahmen getroffen?                                                     | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> keine Vorkommnisse |
| 3  | Wird bei einem Halterwechsel die Weidetauglichkeit beurteilt?                                                                         | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> kein Halterwechsel |
| 4  | Ist das Betreuungspersonal im Umgang mit Rindvieh und den möglichen Gefahren für Drittpersonen instruiert?                            | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 5  | Ist die Zaunanlage den geweideten Tieren, den Örtlichkeiten sowie der Drittpersonen- und Hundefrequenz angepasst?                     | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 6  | Haben Sie die regelmässige Zaunkontrolle organisiert?                                                                                 | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 7  | Haben Sie eine Möglichkeit, auffällige Tiere in einem Bereich ohne öffentlichen Zugang zu halten?                                     | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 8  | Verfügen Sie über genügend Material zur Markierung (Weidetafel Kuhmütter, Zaunkennzeichnung) an den erforderlichen Stellen der Weide? | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 9  | Haben Sie die Signalisation von Umleitungen und Sperrungen mit dem zuständigen Wanderweg-/Routenverantwortlichen geregelt?            | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |
| 10 | Werden Wasserstellen und Liegeplätze mit Zäunen von Wanderwegen räumlich getrennt?                                                    | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                                |

## Zusätzliche Fragen für Weiden mit öffentlichem Zugang

|    |                                                                                                       |                                                                                                            |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11 | Haben Sie alle erkannten Konfliktstellen erfasst und diese durch Massnahmen vermindert?               | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                               |
| 12 | Sind die Abkalbetermine den Betreuungspersonen bekannt?                                               | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                               |
| 13 | Finden Abkalbungen nur auf dafür eingerichteten Weiden ohne öffentlichen Zugang statt?                | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> keine Abkalbungen |
| 14 | Sind alle Zaundurchgänge für Drittpersonen (Wanderer, Mountainbiker) funktionell und sicher erstellt? | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein                                               |

**Wenn Sie Fragen mit NEIN beantworten, halten Sie hier die nötigen Massnahmen fest.**

[illegible]